



GZ.: BMI-LR1429/0052-III/1/a/2014

Wien, am 06. Februar 2015

An das

Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2  
1030 W I E N

Zu GZ BMVIT-170.706/0004-IV/ST4/2014

Rita Ranftl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7, 1014 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262046  
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMVIT  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Führerscheingesetz (16. FSG-Novelle) geändert wird  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

#### **Zu Z 1 (§ 1 Abs. 3):**

Aufgrund der geplanten Einfügung der in Ziffer 1 angeführten Sätze sollte der Verweis in § 32b Abs. 1 FSG geändert werden, da sich dieser auf „§ 1 Abs. 3 vorletzter Satz“ bezieht und somit einen anderen Inhalt hätte.

Weiters darf entsprechend § 2 Abs. 1 Z 6 FSG idgF angeregt werden, die Wortfolge „nicht mehr als“ vor der Wendung „3500 kg“ einzufügen, da ansonsten nur Anhänger gezogen werden dürften, die genau 3500 kg höchstzulässige Gesamtmasse aufweisen.

#### **Zu den Z 12, 13, 14, 22, 32 und 47 (§ 8 Abs. 2, § 8 Abs. 5a, § 8 Abs. 6, § 16a Abs. 1 Z 14, § 24 Abs. 5 und § 36 Abs. 2):**

Soweit es nur mehr ermächtigte Einrichtungen geben soll, die sowohl verkehrspsychologische Untersuchungen als auch Nachschulungen anbieten dürfen, darf angeregt werden, die begrifflichen Anpassungen im FSG nochmal zu überprüfen (vgl. § 16 Abs. 1 und 2 erster Satz FSG idgF).

#### **Zu Z 20 (§16 Abs. 3a):**

Hinsichtlich der technischen Anbindung des Führerscheinregisters an das Europäische Führerscheinnetzwerk wird seitens des BM.I angemerkt, dass für die technische Einrichtung

einer Schnittstelle zum EKIS eine Nutzung der EUCARIS Anwendung, die diesfalls mit dem von der Europäischen Kommission für Zwecke der Auskunftserteilungen eingerichtete Informationssystem kommuniziert, kostengünstiger wäre. Im Hinblick auf die mögliche Verwendung interoperabler elektronischer Mittel könnte eine andere Formulierung in § 16 Abs. 3a gewählt werden, welche keine Bindung an ein bestimmtes elektronisches System zum Ausdruck bringt.

**Zu Z 25 (§ 17 Abs. 2 Z 3 erster Halbsatz):**

Es darf angemerkt werden, dass die Formulierung „.... fünf Jahre nach **Begehung der** dem Verfahren zugrundeliegenden **Strafe** ....“ missverständlich ist. Eine Klarstellung im Gesetzestext oder den Erläuternden Bemerkungen darf vorgeschlagen werden.

Darüber hinaus sollte es anstatt „§ 16a Z 5 lit. a bis e“ wohl „§ 16a **Abs. 1** Z 5 lit. a bis e“ lauten.

**Zu Z 29 (§ 20 Abs. 3 Z 1):**

Es darf angeregt werden zu prüfen, ob die Wortfolge „a bis c“ durch die Wortfolge „a **oder** b“ ersetzt werden kann.

**Zu Z 37 (§ 30 Abs. 2):**

Es darf vorgeschlagen werden, aus Gründen der Rechtssicherheit nach der Wortfolge „Nicht-EWR-Lenkberechtigung ist“ die Wortfolge „auf Antrag“ einzufügen.

**Zu Z 38 (§ 30a Abs. 2):**

Das Zitat „§ 30a Abs. 2 Z 1“ dürfte wohl richtigerweise „§ 30a Abs. 2 Z 11“ lauten.

**Zu Z 44 (§ 34b Abs. 7):**

Es sollte auch im dritten Satz die Wortfolge „von der Bundesanstalt für Verkehr“ durch die Wortfolge „vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie“ ersetzt werden.

**Zu Z 53 (§ 43 Abs. 23):**

In den Erläuterungen scheint der letzte Satz betreffend die neu zu besuchenden Seminare in der Motorradausbildung missverständlich und könnte entfallen.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

i.V. Mag. Tamara Völker

**elektronisch gefertigt**

4 von 4	14/KN/86/M/XXXW/GF Stellungnahme zur Einigung (elektronisch übermittelte Version)	
Signaturwert	poanarwEc2M7z24NqT02nqyqJqRkQeVgugg6cHRxcoaxwEz1ACYfIV7z3wQpWMJzyr8W60iU65eI+T8LyOnOkeB8kD2hE264UjeYSeHNDdiEOALT31hzI0B2GGbWIcrebn1ArI1Mhrtjxtxx/wvKKnESV2ZumctzS5LXLr07YnDOBpJrMFidw91nqu+Wb908SC+XhBzbwXUQ36KH5pnHsFrfexp53vtG5q70LwsKWqw1W+M8u4Ab86e8c3YglzzKzXDyp+07lxc3VNeK5P+c2tJY9jDA6DI8jDdQ18uJDkJVDdr9Cz5MOg==	
	Datum/Zeit	2015-02-06T09:47:08+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	